

KMS Elektromontage GmbH, Eschenstraße 10b, 47055 Duisburg

Allgemeine Montage- und Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich und für sämtliche mit uns geschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Vereinbarung und Lieferung

- Angebote sind freibleibend. Maßgeblich ist eine schriftliche Auftragsbestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung und, soweit vorhanden, unserer Ausführungszeichnungen unverzüglich auf Richtigkeit und die örtlichen Ausführungsmöglichkeiten zu überprüfen und Unstimmigkeiten gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- Alle Unterlagen unseres Angebots verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich fest zugesagt werden. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Angabe von Fristen, die gegebenenfalls stets vom Tage der Auftragsbestätigung an laufen, erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- Die Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden können, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern oder Subunternehmern eingetreten sind. Als solche gelten beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe sowie im Fall von Streik und Aussperrung. Wir werden dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
- Der Besteller behält das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Versand, Gefahrenübergang und Montage

- Ein Versand erfolgt stets – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Besteller über, ohne dass es hierzu einer Mitteilung bedarf. Der Besteller muss eine Abladung und Lagerung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ermöglichen.
- Die Montagestellen müssen für das Montagepersonal sowie für Liefer- und Montagefahrzeuge mit ca. 7 Tonnen Gesamtgewicht zulässig sein und sind für die Dauer der Montage von allen Hindernissen, wie z. B. Baumaterial und Baustelleneinrichtungen freizuhalten.
- Alle erforderlichen Vorarbeiten im Zusammenhang mit den Montagestellen müssen vom Auftraggeber rechtzeitig ausgeführt worden sein. Sollten auf Grund ungenauer Vorbereitungen zusätzliche Leistungen zu dem bisherigen, vertraglichen Inhalt hinzukommen, so steht dem Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu.
- Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet der Auftragnehmer nicht für deren Güte und Eignung. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer die betreffenden Arbeiten ablehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller.
- Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft BG ETEM zu beachten. Der Auftraggeber hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekannt zu geben. Der Montageleiter hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Preise und Zahlungsbedingungen

- Es werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Ausstellung von Rechnungen nach §13b UStG ist gem. der geltenden Rechtslage zulässig und bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit dem Besteller.
- Alle Rechnungen sind zahlbar netto, ohne Skonto, 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Abweichende Zahlungsziele sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig. Befindet sich der Käufer aus gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

- Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistungen zu verweigern und alle offen stehenden Rechnungsbeträge fällig zu stellen, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach Aufforderung nicht innerhalb von 10 Werktagen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Eine Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Arbeiten im Aufwand / Stundenlohnarbeiten sind nicht skontierungsfähig.

Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.

Forderungsabtretung

- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die abcfinance GmbH, Kamekestraße 2-8, 50672 Köln, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Gewährleistung

- Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Waren bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Ware sind in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen und unsere Weisungen abzuwarten.
- Weist die Ware bei Gefahrenübergang bzw. das Werk bei Abnahme einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert

entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- Führt ein Sachmangel oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für, Schäden, die nicht am Liefergegenstand bzw. Werk selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Haftungsbegrenzung

- Vereinbart ist eine Haftungsbegrenzung gemäß der vorliegenden Versicherungspolice und folgender Aufstellung:
- Versicherungssummen für Betriebshaftpflicht
 - 10.000.000€ für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, höchstens 5.000.000€ für die einzelne Person
 - je Versicherungsjahr höchstens 10.000.000€ für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Versicherungssummen für Umwelthaftpflicht-Risiken
 - je Versicherungsfall 10.000.000€ für Personen- und Sachschäden, höchstens 5.000.000€ für die einzelne Person
 - je Versicherungsjahr höchstens 10.000.000€ für Personen- und Sachschäden
- Versicherungssummen für Umweltschaden-Risiken
 - je Versicherungsfall 3.000.000€ für Vermögensschäden
 - je Versicherungsjahr höchstens 3.000.000€ für Vermögensschäden

Schlussbestimmungen

- Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheckklagen und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Duisburg, April 2026

KMS Mobility Solutions GmbH (KMS)
Allgemeine Geschäftsbedingung über die Nutzung, den
Betrieb sowie für
Pflege und Wartung von KMS Softwareprogrammen.

I. Allgemeine Leistungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von KMS in Zusammenhang mit der Überlassung und Erstellung von Softwareprogrammen, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen KMS und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.4 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge oder deren Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen, insbesondere Zusicherungen und Abmachung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

2. Umfang der Lizenz

2.1 KMS räumt dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der entsprechenden Vergütung.

2.2 Wird die Software auf einem Netzwerk-Server oder ähnlichen Speichermedium installiert, so bedarf zwar das Speichermedium selbst nicht, jedoch jeder zugreifende Nutzer, der die Software von diesem Speichermedium erhält, einer eigenen Lizenz.

2.3 Software von KMS ist urheberrechtlich geschützt. Soweit KMS nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt sie die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.

3. Beschränkung der Lizenz

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.

3.2 Der Kunde darf keine Änderungen an den Programmen vornehmen, insbesondere darf er die Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder deassemblieren. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung abgelehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

3.3 Zur Software gehörendes Schriftmaterial, auch in elektronischer Form, ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

3.5 Die Herstellung von Kopien der Software ist nur zum Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung und zur Datensicherung gestattet.

4. Vertragsverletzungen und Kündigung

4.1 KMS ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Kunde gegen eine Vorschrift dieser Geschäftsbedingungen verstößt.

4.2 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung des Kunden von den eingeräumten Nutzungsrechten Gebrauch zu machen. Jede weitere Nutzung der Software verletzt die Urheberrechte von KMS

4.3 KMS wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden eintreten.

5. Änderungen und Aktualisierungen

5.1 KMS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen. KMS kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen

5.2 KMS ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an solche Kunden auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. KMS garantiert für eine Zeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung im geschriebenen oder elektronischen Handbuch, Pflichtenheft oder den sonstigen Leistungsdefinitionen entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als

unerheblich beeinträchtigt. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.

6.2. KMS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Treten Mängel an der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich an KMS zu melden. KMS steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Mangel durch maximal drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt KMS dies nicht, so kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

6.3 KMS übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software, sowie der beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt ausschließlich der Kunde.

6.4. KMS haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, es sei denn, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

6.5 Darüber hinaus haftet KMS nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) In diesem Fall ist die Haftung auf die aus dem betroffenen Vertrag geschuldeten Vergütung für alle aus dem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden beschränkt.

6.6. Für Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internets, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird von KMS keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Leistungsempfänger Passwörter oder Benutzererkennung an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt KMS keine Haftung.

7. Vergütung - Zahlungsbedingungen - Verzug

7.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach von KMS unterbreiteten Angebot.

7.2 Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Im Verzugsfalle können Leistungen eingeschränkt werden.

8. Vertraulichkeit, Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse – geheimzuhalten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.

8.2 Mit Ablauf, Beendigung oder Kündigung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, alle erhaltenen Informationen und Daten dem jeweiligen Vertragspartner zurückzugeben oder etwaige Informationen und Daten zu vernichten bzw. löschen.

8.3 Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden KMS und Kunde die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

8.4 KMS weist den Kunden gemäß europäischer Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin.

9.2 Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.

II. Allgemeine Betriebsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten neben den allgemeinen Leistungsbedingungen und den allgemeinen Pflege und-Wartungsbedingungen nur bei einem Bezug der Software im Rahmen eines CLOUD-Betriebes (Application Service Providing).

1. CLOUD-Betrieb

1.1 Neben der Bereitstellung der Software auf Servern des Kunden ermöglicht es KMS dem Kunden im Rahmen eines CLOUD-Betriebs die Fernnutzung der Software im Wege einer netzbasierten Kommunikationsbeziehung. Dafür kann sowohl die Software als auch die zur Nutzung erforderliche Rechenleistung in einem von KMS beauftragten externen Rechenzentrum vorgehalten werden.

1.2 KMS sagt eine Erreichbarkeit des Servers, auf dem die Software abgelegt ist, von 98% im Jahresmittel (365 Tage) zu. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von KMS liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist.

1.3 KMS wird den durch die Nutzung der Software entstandenen Datenbestand täglich sichern und in einer entsprechenden Kundendatei ablegen.

2. Mitwirkungspflicht des Kunden

2.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Endgerät mit der zur Nutzung der Software im CLOUD-Bereich erforderlichen Hardwareausstattung versehen und in seiner Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.

2.2 Der Kunde hat zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugang zu der Software von KMS erhalten. Dazu gehört zum einen, dass das zur Nutzung erforderliche Passwort sowie die Nutzerkennung unbefugten Dritten nicht bekannt gemacht wird. Zum anderen hat der Kunde seine Hard- und Software Umgebung so zu schützen, dass Dritte keinen Zugriff hierauf nehmen können und so mittelbar Leistungen der Software von KMS abrufen können.

2.3 Der Kunde hat es KMS unverzüglich mitzuteilen, wenn die Vermutung besteht, dass Passwörter oder Nutzungskennungen unbefugten Dritten bekannt geworden sind.

3. Vergütung / Abrechnung / Verzug

3.1 KMS erhält für die Nutzung der Software eine monatliche Nutzungsvergütung in der Höhe wie sie im Angebot/Vertrag vereinbart ist.

3.2 Das Entgelt ist vierteljährlich nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig und wird per Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung hat der Kunde im Auftrag/Bestellung zu erteilen. Wird die Lastschrift vom Kreditinstitut des Kunden zurückgewiesen, so trägt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten, sofern die Rückgabe der Lastschrift im Verantwortungsbereich des Kunden fällt.

4. Vergütungserhöhung

KMS kann die Vergütung für den Cloud Betrieb jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

4.1 KMS darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

4.2 Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

4.3 Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres widerspricht, gilt die neue Vergütung als vereinbart.

5. Vertragsdauer

5.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft über unbestimmte Zeit. Er kann von einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

5.2 KMS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Gebühr nach Rechnungsstellung in Verzug gerät.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III. Allgemeine Pflege- und Wartungsbedingungen

Die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Leistungsbedingungen und den allgemeinen Betriebsbedingungen nur bei Abschluss eines Pflege- und Wartungsvertrages zwischen KMS und Kunden.

1. Pflegeleistungen

1.1 KMS sichert eine Beratung in organisatorischen Fragen zu allen Anwendungsmöglichkeiten des aufgeführten Programmpakets. Nicht enthalten ist das Rekonstruieren von verlorenen Original Kunden-Daten oder deren Nachbesserung.

1.2. KMS behebt aufgetretene Probleme - im Rahmen des Pflegevertrages ohne Berechnung - telefonisch, schriftlich, durch Zusendung neuer Programmstände oder mit Hilfe der Datenfernübertragung. Wenn die Beseitigung von Problemen nicht im Hause von KMS erfolgen kann, wird KMS die Leistung am Einsatzort von Hard- und Software beim Kunden erbringen. Diese Leistungen werden nach Aufwand, gemäß aktueller Preisliste gestellt.

2. Bereitstellung von Personal

Für Zusatzleistungen wie individuelle Programmierung, nachträgliche Einarbeitung, u.ä., wird KMS entsprechendes Personal bereithalten und dem Kunden bei Bedarf anbieten.

3. Informationsdienst

KMS unterrichtet den Kunden über Neuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen von RentOffice, Ferner wird der Kunde über sonstige KMS-Programmpakete und Neuentwicklungen unterrichtet und erhält diese bevorzugt angeboten.

4. Programmverbesserungen/Programmänderung

KMS liefert dem Kunden standardmäßig neue Programmstände. Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware-Änderungen / Erweiterungen sind nicht Vertragsgegenstand. Der KUNDE wird die jeweils neusten Programmstände unverzüglich einsetzen, sofern keine Hardwareänderungen erforderlich sind.

5. Programmiererweiterungen

Standardmäßig entwickelte neue Programmstände, die wesentliche Programmiererweiterungen beinhalten, sind nicht Vertragsgegenstand.

6. Individuelle Programmänderungen/Zusatzprogramme

Individuelle Programmänderungen, -ergänzungen oder Zusatzprogramme zu RentOffice sind nicht Vertragsgegenstand. Diese können nach besonderer Auftragserteilung vom Kunden durch KMS erbracht werden.

7. Programm-Dokumentation

KMS übernimmt die Aktualisierung der Standarddokumentation zu RentOffice, bezogen auf Programmänderungen- und Anpassungen. Der Kunde erhält die Aktualisierung jeweils unaufgefordert.

8. Programm-Archivierung

KMS archiviert die jeweils gültige Programmversion und die entsprechende Dokumentation. Im Falle einer Beschädigung stellt KMS Duplikate zur Verfügung. Die Wiederherstellung kundenspezifischer Daten sowie benötigte Datenträger-Konvertierungszeiten und eventueller Nach- und Installationsaufwand sind nicht Vertragsgegenstand

9. Vergütung

9.1 Für die vorgenannten Leistungen dieses Abschnittes berechnet KMS eine Jahrespauschale in Höhe des Angebots.

9.2 Das Entgelt wird vierteljährlich nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig und wird per Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung hat der Kunde im Auftrag/Bestellung zu erteilen. Wird die Lastschrift vom Kreditinstitut des Kunden zurückgewiesen, so trägt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten, sofern die Rückgabe der Lastschrift im Verantwortungsbereich des Kunden fällt.

9.3 Für nachträgliche Veränderungen des beim Kunden vorhandenen Systems (Erweiterung, Verringerung) wird die Pflegepauschale entsprechend der geänderten Lizenzsumme angepasst.

9.4 Alle im Umfang dieses Vertrages erforderlichen Arbeiten sind mit der geleisteten Servicegebühr abgegolten, sofern es sich nicht um Arbeiten handelt, die durch große Fahrlässigkeit oder durch nicht von KMS (oder deren autorisierte Partner) geschulte Mitarbeiter erforderlich werden.

9.5 Wartezeiten vor Ausführung der Arbeiten sind nicht einkalkuliert und müssen ebenso wie gegebenenfalls erforderliche Reisekosten berechnet werden.

9.6. Erhöht KMS den Pflegesatz jährlich um mehr als 5%, kann Kunde diesen Vertrag vorzeitig kündigen.

10. Vergütungserhöhung

KMS kann die Vergütung für die Pflege und Wartung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

10.1 KMS darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

10.2 Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttononatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttononatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

10.3 Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres widerspricht, gilt die neue Vergütung als vereinbart.

11. Vertragsdauer

10.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft über unbestimmte Zeit. Er kann von einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

10.2 KMS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Gebühr nach Rechnungsstellung in Verzug gerät.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

12. Datensicherung/Programmsicherung

Der Kunde übernimmt die regelmäßige Sicherung der Programme, des Betriebssystems und insbesondere eine ständige aktuelle und mehrfache Sicherung aller Daten und Dateien.

13. Bedienungspersonal

Der KUNDE wird für die bei ihm installierte Hardware, das darauf eingesetzte Betriebssystem und für RentOffice ausreichend geschultes Personal einsetzen. KMS ist nicht für Hardware und Betriebssystem Fragen zuständig, es sei denn die Hardware wurde über KMS bezogen.

14. Schlußbestimmungen

KMS ist berechtigt, die Leistungen dieses Vertrages durch Dritte durchführen zu lassen. KMS muss zur Erfüllung der Leistungen nicht die gleiche Systemkonfiguration wie der Kunde zur Verfügung halten. Bei Bedarf stellt Kunde in seinem Ort sein System KMS zur Verfügung.

Berlin, den 01.06.2020